



VORBEMERKUNGEN:

Die Vergabestelle beabsichtigt dem Bewerber / der Bewerbungsgemeinschaft im Rahmen des Vergabeverfahrens „Vertrauliche Informationen“ (wie im Folgenden definiert) zugänglich zu machen, und wünscht, dass diese von den am Verfahren beteiligten Unternehmen vertraulich behandelt werden. Das vorausgeschickt, erklärt der Bewerber / das Mitglied einer

Vertraulichkeitserklärung

Bewerbungsgemeinschaft / der Nachunternehmer / das verbundene Unternehmen / das Drittunternehmen Folgendes:

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Jedes Unternehmen, das als Bewerber, Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft, benannter Nachunternehmer, verbundenes Unternehmen oder Drittunternehmen an einem Teilnahmeantrag beteiligt ist (im Folgenden „Bewerber“), verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber,

1. die „Vertraulichen Informationen“, sei es im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder anderweitig, nicht an Dritte weiterzugeben (außer an seine Vorstände oder Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, oder Berater, die die Vertraulichen Informationen jeweils zum Zweck der Bewertung benötigen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen die jeweiligen Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen und bestimmte Leistungen ausführen oder zur Verfügung stellen wollen - gemeinsam: „Bevollmächtigte“), und die Vertraulichen Informationen unter allen Umständen nur für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens zu verwenden;

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Erklärung beinhalten neben den dem Bewerber in Gestalt der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Informationen alle Informationen, die, gleichgültig, ob vor oder nach der Unterzeichnung dieser Erklärung und ob schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich, durch die Vergabestelle oder ihre jeweiligen Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (gemeinsam „Bevollmächtigte der Vergabestelle“) im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, d.h. von der Bekanntmachung dieses Verfahrens bis zur Erteilung des Zuschlags, an den Bewerber gegeben wurden. „Vertrauliche Informationen“ beinhalten außerdem alle Notizen, Analysen, Zusammenstellungen, Studien und andere Dokumente, ob schriftlich oder in elektronischer Form, die von dem Bewerber oder dessen Bevollmächtigten angefertigt wurden und die Vertrauliche Informationen enthalten, wiedergeben oder auf solchen Vertraulichen Informationen beruhen.

„Vertrauliche Informationen“ umfassen keine Information, die

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist und die nicht das Resultat einer Offenlegung durch den Bewerber oder seine Bevollmächtigten ist,
- die dem Bewerber auf nichtvertraulicher Basis vor der Weitergabe an ihn durch die Vergabestelle oder die Bevollmächtigten der Vergabestelle zugänglich wurde, oder

- dem Bewerber auf nichtvertraulicher Basis aus anderen Quellen als durch die Vergabestelle oder die Bevollmächtigten der Vergabestelle zugänglich wird, vorausgesetzt, dass diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitserklärung mit der Vergabestelle oder den Bevollmächtigten der Vergabestelle gebunden ist oder anderweitig durch vertragliche, rechtliche oder treuhänderische Verpflichtung daran gehindert ist, die Information an den Bewerber oder seine Bevollmächtigten weiterzuleiten;
2. jeden Bevollmächtigten, dem die Vertraulichen Informationen zugänglich gemacht werden soll, zu verpflichten, die Bedingungen dieser Vertraulichkeitserklärung zu befolgen. Der Bewerber ist auf Verlangen der Vergabestelle verpflichtet, ihr gegenüber gesondert schriftlich zu versichern, dass er diese Verpflichtung befolgt hat;
 3. zu jeder Zeit auf schriftliches Verlangen der Vergabestelle jede Vertrauliche Information zurückzugeben (oder – wenn ein solches Verlangen nicht vorliegt – sobald der Bewerber sich entscheidet, sich nicht weiter am Vergabeverfahren zu beteiligen), ohne Kopien, Auszüge oder andere Reproduktionen der Vertraulichen Informationen zurückzubehalten; und
 4. die Vergabestelle umgehend und, soweit rechtlich zulässig, vorab zu informieren und unverzüglich das weitere Vorgehen mit dieser abzusprechen, falls die Vertraulichen Informationen von dem Bewerber oder seinem Bevollmächtigten aus rechtlichen Gründen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen, alle von der Vergabestelle in diesem Zusammenhang verlangten Schritte einzuleiten und mit dieser in Bezug auf die Art der Offenlegung zusammenzuarbeiten.
 5. Der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft erkennt an, dass die Vergabestelle und die Bevollmächtigten der Vergabestelle, im gesetzlich zulässigen Rahmen, weder eine Zusicherung noch eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen übernehmen und dass die Vergabestelle und die Bevollmächtigten der Vergabestelle keinerlei Haftung ihm oder seinen Bevollmächtigten gegenüber übernehmen, die aus der Verwendung der Vertraulichen Informationen herrührt. Der Bewerber verpflichtet sich hiermit, die Vergabestelle und die Bevollmächtigten der Vergabestelle, soweit rechtlich zulässig, von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden oder Haftungsfolgen (einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung), die aus einer Verletzung dieser Erklärung erwachsen, freizustellen.
 6. Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin.
 7. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 8. Sollten einzelne der in dieser Erklärung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, soll dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Vielmehr sind die Parteien verpflichtet, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Erklärung entspricht.
 9. Der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft verpflichtet sich gegenüber der Vergabestelle, für jeden einzelnen Fall des Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitserklärung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000. Sollte der er Bewerber / die Bewerbergemeinschaft fortwährend und kontinuierlich gegen diese Vertraulichkeitserklärung verstoßen, stellt dieser fortwährende und kontinuierliche Verstoß alle zwei Wochen einen neuen Verstoß im Sinne des Satzes 1 dar. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft sind beschränkt auf 5 % des Angebotspreises. Das Recht der Vergabestelle Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.
 10. Verstöße gegen die vorliegende Vertraulichkeitserklärung können ferner zu einem Ausschluss des Bewerbers von Vergabeverfahren führen.